



Schulreglement der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

vom 26. Juni 2012

Die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 und Art. 30 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2012 folgendes Schulreglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze der Organisation der Schule Escholzmatt-Marbach und gilt für alle Angebote dieser Schule.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente der Gemeinde Escholzmatt-Marbach sowie die Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts, soweit diese Bestimmungen und Vorschriften durch dieses Reglement nicht ersetzt werden.

Art. 2 Bildungsangebot

¹ Die Volksschule der Gemeinde Escholzmatt-Marbach umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Basisstufe
- b. Freiwilliger zweijähriger Kindergarten
- c. Ordentlicher Kindergarten
- d. Primarschule
- e. Sekundarschule
- f. Förderangebote mit
 - integrativer Förderung
 - Deutsch als Zweitsprache zur Förderung und Integration fremdsprachiger Lernender
 - Begabungs- und Begabtenförderung

- g. Schuldienste (Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle)
- h. Schulsozialarbeit
- i. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- j. Musikschule
- k. Bibliothek

² Der Besuch des Bildungsangebots steht grundsätzlich auch Lernenden aus andern Gemeinden offen. Er ist in besonderen Vereinbarungen unter den Gemeinden zu regeln.

³ Die Schuldienste werden in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft Schuldienste Region Entlebuch geführt.

Art. 3 ¹

aufgehoben

Art. 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:

- a. der Gemeinderat,
- b. die Bildungskommission,²
- c. die Schulleitung,
- d. die Musikschulkommission.

² Der Gemeinderat kann für die Volksschule weitere Kommissionen einsetzen.

II. Gemeinderat

Art. 5 Aufgaben des Gemeinderates²

¹ Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.²

² Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach den Bestimmungen des Volksschulbildungsgesetzes und der Gemeindeordnung.²

³ Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest,
- c. erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,
- d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- e. prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle.²

¹ Aufgehoben mit Beschluss vom 1. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

² Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

III. Bildungskommission³

Art. 6 Grundsatz

¹ Die Bildungskommission hat Entscheidungskompetenz nach den Bestimmungen des Volksschulbildungsgesetzes.³

² Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.⁴

Art. 7 Aufgaben der Bildungskommission³

¹ Die Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Volksschulbildungsgesetzes.³

² Die Bildungskommission

- a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- e. wählt die Schulleitung,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.³

³ ...⁵

⁴ Die Bildungskommission kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sie umschreibt deren Aufgaben. Den Arbeitsgruppen gehört mindestens ein Mitglied der Bildungskommission an.³

⁵ ...⁵

Art. 8 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen

¹ In der Gemeinde Escholzmatt-Marbach bestehen schul- und familienergänzende Tagesstrukturen.

² Der Gemeinderat regelt in Zusammenarbeit mit Bildungskommission und Schulleitung Ausgestaltung und Organisation sowie Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.³

Art. 9 Schülertransport

Der Gemeinderat entscheidet über die Umsetzung des Schülertransportes.

³ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

⁴ Ergänzung vom 1. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

⁵ Aufgehoben mit Beschluss vom 1. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

Art. 10 Infrastruktur

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Bereitstellung der Infrastrukturanlagen für die Schule.

² Die Bildungskommission beantragt infrastrukturelle Massnahmen und nimmt zu geplanten Investitionen in die Infrastrukturen Stellung.⁶

Art. 11 Entschädigungen

Der Gemeinderat legt die Entschädigung der Bildungskommission fest.⁶

IV. Schulleitung**Art. 12 Grundsatz**

Die Schulleitung besteht aus einer oder mehreren Personen und ist der Bildungskommission unterstellt. Sie ist mit der Bildungskommission nicht identisch.⁶

Art. 13 Aufgaben und Zuständigkeit

¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

² Die Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Volksschulbildungsgesetzes.⁶

³ Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung kann die Bildungskommission in einer Verordnung regeln.⁶

⁴ Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Bildungskommissionssitzungen teil.⁶

V. Musikschule**Art. 14 Grundsatz**

¹ Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach führt eine Musikschule für den freiwilligen Musikunterricht.

² Die Musikschule steht den in der Gemeinde wohnhaften Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit sowie Lehrlingen und Studenten für die musikalische Ausbildung zur Verfügung. Es ist auch Erwachsenenunterricht möglich, die Kosten fallen hierfür vollumfänglich zu Lasten des oder der Lernenden.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

Art. 15 Angebot und Organisation

¹ Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung und Organisation der Musikschule sowie die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der Musikschülerinnen und Musikschüler in einer Verordnung.

² Für die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beziehungsweise der Musikschülerinnen und Musikschüler sind kostendeckende Tarife festzusetzen. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kostenbeteiligung gelten die in der Gemeindebuchhaltung für die Musikschule (Kostenträger 214) ausgewiesenen Gesamtkosten.⁷

³ Für die Umsetzung der Musikschule wählt der Gemeinderat eine Kommission. Die Aufgaben und Zuständigkeiten legt der Gemeinderat in der Musikschulverordnung fest.⁸

Art. 16 Anstellungsverhältnis und Besoldung

Das Anstellungsverhältnis und die Besoldung regelt der Gemeinderat in der kommunalen Musikschulverordnung, unter Berücksichtigung der kantonalen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen. Für die Musikschullehrpersonen gelten die kantonalen Bestimmungen für Lohneinreihung und Arbeitszeit. Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen des Personal- und Besoldungsreglements der Gemeinde abweichen. Im Übrigen sind das Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde sowie die kantonalen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Musikschule massgebend.⁹

Art. 17 Entlebucher Musikschulen⁹

¹ Für die regionale Zusammenarbeit kann sich die Gemeinde an der regionalen Organisation Entlebucher Musikschulen beteiligen. Die Zusammenarbeit regeln die beteiligten Gemeinden mit einem Gemeindevertrag im Sinn von § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004. Der Gemeinderat ist für den Abschluss des Gemeindevertrages zuständig.

² Die regionale Organisation übernimmt die gemeinsamen Aufgaben für die Musikschulen der Vertragsgemeinden. Für Musikschulaufgaben, die nicht durch die Entlebucher Musikschulen wahrgenommen werden, ist die einzelne Vertragsgemeinde verantwortlich.

³ Die Vertragsgemeinden erlassen eine Personal- und Besoldungsverordnung für die Arbeitsverhältnisse der Entlebucher Musikschulen. Für den Erlass dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig.⁹

VI. Schlussbestimmungen**Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Sämtliche bisherigen Reglemente, Erlasse und Beschlüsse werden aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2013 in Kraft.

⁷ Ergänzung vom 1. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

⁸ neue Nummerierung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. Juni 2012, geändert mit Beschluss vom 1. Dezember 2017.

Escholzmatt, 26. Juni 2012

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Fritz Lötscher

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber